

## Gemeindeamt GÖRIACH

A-5574 Göriach 67 • Tel. 06483/212 • FAX 06483/212-4 Parteienverkehr: MO-FR 8-12 Uhr u. nachm. n. Vereinbarung E-Mail: gemeinde@goeriach.at



www.goeriach.at

## Betrifft:

Alexander Moser Hintergöriach 77 5574 Göriach

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) 456/030-77/1-2024

Sachbearbeiter/in

Nebenstelle

Datum 24.06.2024

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

Alexander Moser, Hintergöriach 77, 5574 Göriach Errichtung einer Pelletsheizung auf Gst. Nr. 693/2, KG 58003 Göriach

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Hintergöriach 77, 5574 Göriach

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

02.07.2024

14.30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichpläne Ort der Einsichtnahme Gemeindeamt Göriach

Datum Mo-FR

8-12 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und
☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung ☐ durch
kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bürgermeisterin:

angeschlagen, am 25.06.2024 abgenommen, am 02.07.2024